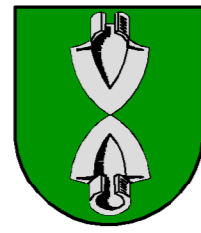




Kanton Schaffhausen
Gemeinde Beggingen



Revision Nutzungsplanung 2019

Ausscheidung Gewässerräume

Hobilibach / Wildbächli 1:2000

Gemeindeversammlung

Einwendungsverfahren vom 10. Mai 2019 bis 9. Juni 2019

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindegeschreiberin

.....
Peter Wanner

.....
Jolanda Mengel

Öffentliche Auflage vom bis

Genehmigt durch den Regierungsrat am

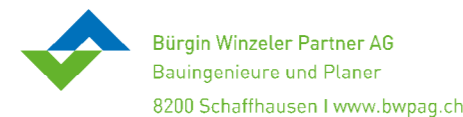
Der Staatsschreiber

.....
Dr. iur. Stefan Bilger

PLAN NR.

214208/28

Stand 21-02-20
Format 30/84
Gez. LH



Legende:

Linienbezogene Festlegungen

--- Gewässerabstandslinie (neu)

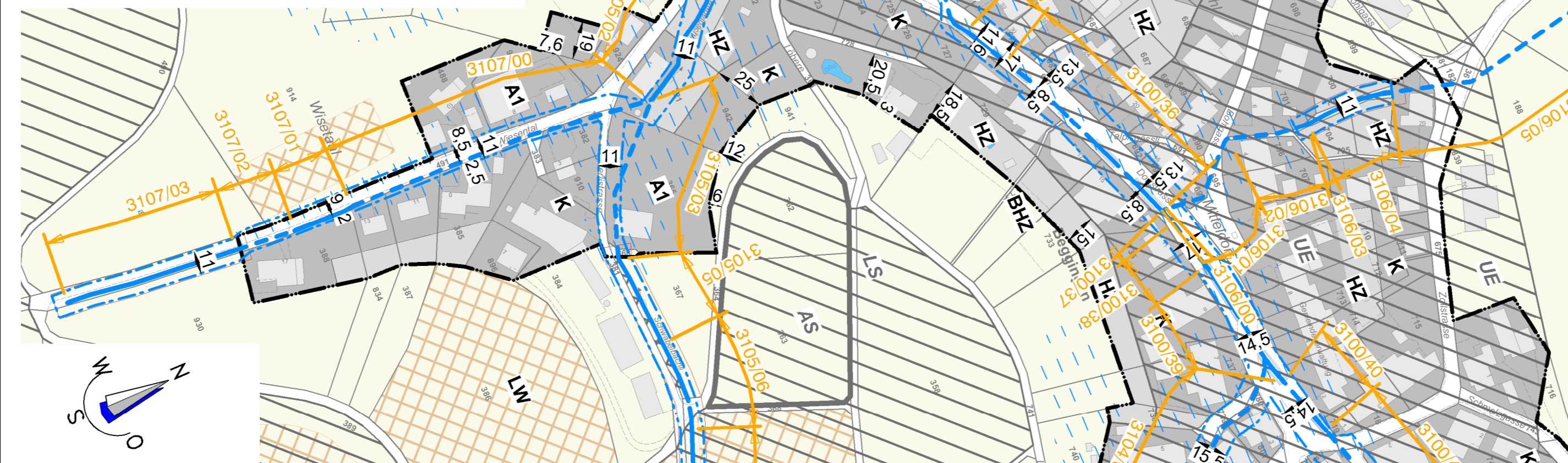
Hinweise aus Zonenplan:

Grundnutzungen des Baugebietes

Bauzonen
 Hintergartenzone
 Gewässerzone
 HZ
 GZ

Grundnutzungen des Nichtbaugebietes

Landwirtschaftszone
 Gewässer
 LW
 G



Geodaten des Kantons Schaffhausen

Überlagernde Zonen

Überlagernde Reservezone
 Überlagernde Landschaftsschutzzone
 Überlagernde Ensembleschutzzone
 Überlagernde archäologische Schutzzone
 Naturgefahrenzonen neu
 (siehe dazu Gefahrenkarte Beggingen gemäss RRB vom 22.08.2017)

URes
 LS
 UE
 AS
 G1-G4

Orientierungsinhalte

Grundwasserschutzzone
 Wald
 Hecken, Feldgehölz

Hinweise und Informationen

Bachverlauf offen (neu)
 Bachverlauf eingedolt (neu)
 Baugebietsgrenze

Weitere Inhalte

GWS 1610/30
 W
 HFg

Abschnitts-Nr. gemäss Ökomorphologie-Daten
 (siehe Anhang zum Planungsbericht)
 Fruchtfolgeflächen
 Bewirtschaftungseinschränkung
 nach Ausscheidung Gewässerräume
 gemäss landwirtschaftlicher Abstandsvorschrift

Die Schraffuren
sämtlicher Zonen im Plan
sind genordet dargestellt.

Der Gewässerraum überlagert räumlich die bisher geltenden landwirtschaftlichen Abstandsvorschriften entlang der Gewässer. Nach Ausscheidung der Gewässerräume gelten entlang der offenen Gewässerläufe folgende Bewirtschaftungseinschränkungen: Im Gewässerraum dürfen keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Es ist nur eine extensive landwirtschaftliche Nutzung ohne Bodenbruch zulässig. Ist der Gewässerraum kleiner als die bisherigen landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsabstände, ergeben sich durch den Gewässerraum keine zusätzlichen Einschränkungen bzgl. dem Ausbringen von Düngern und Pflanzenschutzmitteln. Ist der Gewässerraum hingegen grösser als die bisherigen Bewirtschaftungsabstände, ergeben sich auf der Breite des Gewässerraums zusätzliche Einschränkungen.